

# Bekanntmachung

## über die Auslegung eines Bebauungsplanes

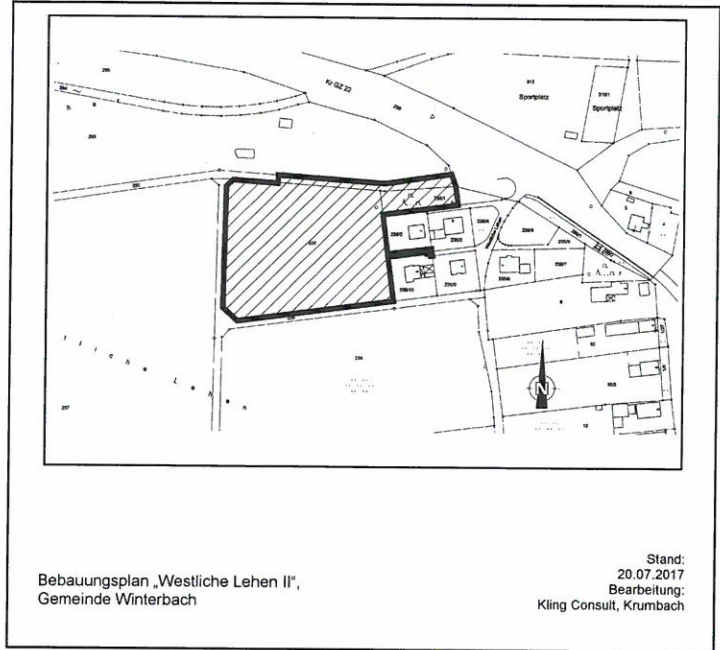
Die Gemeinde Winterbach hat am 21. Mai 2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, folgenden Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen:

### „Westliche Lehen II“, Ortsteil Rechbergreuthen

Die Gemeinde Winterbach hat am 20. Juli 2017 die Fortsetzung der Bebauungsplanaufstellung „Westliche Lehen II“ nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Rechbergreuthen der Gemeinde Winterbach und dient der Baurechtsschaffung für neue Wohnbauflächen (allgemeines Wohngebiet gemäß Baunutzungsverordnung).

Ein Entwurf ist von Kling Consult, Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Burgauer Straße 30, 86381 Krumbach ausgearbeitet worden.



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i. d. F. vom 20. Juli 2017 und Baugrundgutachten i. d. F. vom 21. Oktober 2013 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **17. August 2017 bis 18. September 2017** während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i. d. F. vom 20. Juli 2017 und Anlagen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang (<http://www.vgem-hw.de>) eingesehen werden.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen bisher folgende vor:

- Schreiben des Landratsamtes Günzburg vom 9. November 2015
- Schreiben des Landratsamtes Günzburg vom 26. Januar 2016
- Auszug aus dem Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2016, Nr. 164
- Schreiben der Regierung von Schwaben, Augsburg vom 9. November 2015
- Schreiben des Regionalverbands Donau-Iller, Ulm vom 2. November 2015
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, Servicestelle Krumbach vom 9. Oktober 2015


Darüber hinaus liegen die Normen, Richtlinien und sonstige nicht öffentlich zugängliche Vorschriften in Bezug zu Festsetzungen des Bebauungsplanes während des öffentlichen Beteiligungsverfahrens in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang aus (z. B. DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Winterbach, den 01.08.2017



Gemeinde Winterbach

  
Erster Bürgermeister  
Karl Oberschmid

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel

am 04.08.2017

abgenommen am 19.09.2017

\*) Bei Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 BauGB bitte beachten:  
Bekanntmachungsfrist 1 Woche (7 Kalendertage); 1. Tag zählt nicht zur Bekanntmachungsfrist! Wird die Bekanntmachung am Montag angeschlagen oder veröffentlicht, so beginnt die 7-Tage-Frist am Dienstag und endet am Montag der darauffolgenden Woche. Fällt der letzte Tag der Wochenfrist der Bekanntmachung auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist die Bekanntmachungsfrist bis zum folgenden Werktag auszudehnen. Der erste Tag der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes ist damit der Dienstag. Die Bekanntmachung, sofern sie an der Anschlagtafel veröffentlicht wurde, muss 14 Tage aushängen, kann also am 16. Tage nach dem Anschlag von der Anschlagtafel abgenommen werden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung beträgt einen Monat (z. B. 02.03. bis 02.04.1994). Ist der letzte Tag der öffentlichen Auslegung ein Sonn- oder Feiertag, so ist die Auslegungsfrist um einen Tag zu verlängern. KC übernimmt keine Verantwortung für Verfahrensfehler, wenn die Auslegung/Bekanntmachung nicht zu den im Text angegebenen Terminen erfolgt.